

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 9

# Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und  
Kapitalmarktrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

**Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt**

em. Professor an der Universität Hamburg  
em. Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und  
internationales Privatrecht, Hamburg  
vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

**Dr. Christoph Kumpan, LL. M.**

o. Professor an der Bucerius Law School, Hamburg  
Direktor des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht  
Direktor des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen  
Direktor des Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and  
Sustainability

**Dr. Patrick C. Leyens, LL. M.**

o. Professor an der Universität Bremen  
ehrenamtl. Professor an der Erasmus University Rotterdam

**Dr. Hanno Merkt, LL. M.**

o. Professor an der Universität Freiburg  
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht  
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

**Dr. Markus Roth**

o. Professor an der Philipps-Universität Marburg  
Direktor des Instituts für Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht

42., neubearbeitete Auflage 2023



## Vorwort zur 42. Auflage

### I.

Mit der 42. Auflage erscheint dieser Kommentar zum zweiten Mal in der neuen einjährigen Folge. Damit tragen Autoren und Verlag der raschen Entwicklung im Handels- und Wirtschaftsrecht Rechnung. Die Reaktionen aus der Leserschaft sind durchgängig sehr positiv und bestärken uns in der Steigerung der Aktualität. Unverändert tragen drei im Verlag C.H.Beck erscheinende, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9), 42. Aufl. 2023 (Kurzzitat nunmehr: Hopt/Bearbeiter HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9a), 6. Aufl. 2019 (Kurzzitat: Hopt HVR) und **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht**, 5. Aufl. 2022 (nunmehr mit Merkt als Mitherausgeber, Kurzzitat: Hopt/Merkt/VertrFormB Form.). Alle drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit unterschiedlichen Schwerpunkten, aber doch zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze und unter diesen Gesetzestexten ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken und andere bankrechtliche AGB, AAB-WP, Incoterms und ADSp, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung einen umfangreichen Materialenteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter synoptisch in elf und für Vertragshändler in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch), Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und der Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert. Vgl. die ausführliche Besprechung durch Emde NJW 2017, 44 sowie die von Hübsch WM 2016, 1156.
- Das **Vertrags- und Formularbuch** erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft, mit insgesamt mehr als 400 Vertragsmustern und Formularen.

Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisungen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

### II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum **HGB** wiederum eine Reihe von Änderungen ergeben.

Eingearbeitet bzw. gegenüber der Voraufgabe vertieft wurden **Gesetzesänderungen** unter anderem durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesell-

## Vorwort zur 42. Auflage

schaftsrechts (**MoPeG**) vom **10.8.2021**, ebenso durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**) vom 16.7.2021 (→ (2) LkSG).

Im **Handelsrecht** ist in der **Einleitung** die Darstellung der stetig an Bedeutung gewinnenden Rechtsvereinheitlichung durch den Unionsgesetzgeber und des IPR überarbeitet und erweitert sowie die 10. GWB-Novelle (GWB-DigG) eingearbeitet worden. Ebenfalls in der **Einleitung** haben im **Unternehmensrecht** die Auswirkungen der Corona-Pandemie Berücksichtigung gefunden, insbesondere bei Unternehmenskauf und -bewertung.

Im **ersten Buch** ist zunächst das **Handelsregisterrecht** (§§ 8 ff.) einschließlich der registerrechtlichen Behandlung von **Zweigniederlassungen** (§§ 13 ff.) zu nennen, das durch die Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie durch das **DiRUG** und **DiREG** mit denen die EU-weite Registervernetzung sowie die Implementierung von Online-Verfahren in Registersachen verwirklicht werden sollen, weitreichende Änderungen, insbesondere auch im Bekanntmachungswesen, erfährt. Die mit Wirkung zum **1.8.2022** eintretenden Änderungen von **DiRUG** und **DiREG** sind in den betroffenen Normen bereits aufgenommen und die Reform erläutert. Auch das **Firmenrecht** (§§ 17 ff.) ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen in Judikatur und Literatur, wobei in dieser Auflage wiederum die Rolle des Insolvenzverwalters zu überarbeiten war, ebenso wie die Möglichkeit der Firmierung als gUG. Gleiches gilt für die Haftung bei Firmenfortführung (§§ 25 ff.). Insgesamt betroffen ist das erste Buch von der mit dem MoPeG angestrebten Reform des Personengesellschaftsrechts. Einzelne Reformmaßnahmen sind an den entsprechenden Stellen wiederzufinden.

Die dem **Recht des Handlungsgehilfen** (§§ 59 ff.) zugrundeliegende Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten wird von der Rechtsprechung nur noch in Ausnahmefällen anerkannt. Die Kommentierung trägt dem Rechnung, dies auch durch Darstellung des alle Arbeitnehmer eines Kaufmanns betreffenden (Individual)Arbeitsrechts. Das Zeugnis (§ 109 GewO) wird weiterhin mitkommentiert, auch hier wurde das Schrifttum nachgetragen.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist – gegenüber der 6. Auflage des ausgegliederten Kommentars zum Handelsvertreterrecht 2019 – systematisch erweitert, etwa zum Konzernverbund, zur Haftung und zum Wettbewerbsverbot des Unternehmers und gegenüber der 41. Aufl. mit Schwerpunkt auf der Rechtsprechung und unter Berücksichtigung der Neuauflagen der großen Kommentierungen erläutert worden. Nicht zu übersehen ist vor allem der wachsende Einfluss des europäischen Rechts mit einer zunehmenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (zusammengestellt in → HGB § 84 Rn. 3). Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat**, ist ein ungemein lebendiges Recht. Wiederum hat es neue höchstrichterliche und instanzgerichtliche Entscheidungen gegeben, vor allem zu den Nachrichts- und Informationspflichten des Handelsvertreters (§ 86 II), zur Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Unternehmer (§ 86a I) sowie zur Provision (§ 87 ff.) und dabei wie immer zu Abrechnung und Buchauszug. Das gilt auch für den Ausgleichsanspruch nach § 89b, hier mit Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Praktisch wichtig sind die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (→ HGB § 86 Rn. 38 f., ua Vertikal- bzw. SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen, jeweils mit Sonderregeln für den Kfz-Sektor). Die Vertikal- bzw. SchirmVO ist am 1.6.2022 in Kraft getreten; es ist damit zu rechnen, dass sie zusammen mit den Leitlinien fortgeführt, aber geändert wird. Die EU-Kommission arbeitet daran.

Beim **Maklerrecht** wird auch die zum (allgemeinen) Maklerrecht ergangene Rechtsprechung berücksichtigt.

Das **zweite Buch, Gesellschaftsrecht** (§§ 105 ff.) ist mit dem Gesetz zur **Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)** Gegenstand ei-

## Vorwort zur 42. Auflage

ner **grundlegenden Reform**, die allerdings im Kern die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** betrifft. Das **MoPeG** vom 10.8.2021 **tritt zum 1.1.2024 in Kraft** und ist in den Vorbemerkungen → HGB vor § 105 voll berücksichtigt, die §§ 105 ff. sind nach dem bis Ende 2023 weiterhin geltenden Recht kommentiert.

Mit dem MoPeG wird im Kern (§ 705 BGB-MoPeG) die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gesetzlich geregelt. Ermöglicht wird weiter die Eintragung in ein Register, § 707 BGB-MoPeG. Das **HGB** selbst **wird** mit Inkrafttreten des **MoPeG** zum 1.1.2024 **für Freiberuflergesellschaften geöffnet**, auf berufsrechtlicher Grundlage ist das nach dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts vom 7.7.2021 bereits seit August 2022 möglich. Das MoPeG entwickelt insbesondere das Recht der Kommanditgesellschaft fort und enthält hier insbesondere Regelungen für die GmbH & Co KG. Das Recht der Offenen Handelsgesellschaft wird gesetzestechnisch neu gefasst, so dass ab 2024 eine neue Paragrafenreihenfolge und verstärkt Verweisungen auf das Recht der GbR zu beachten sind. Die neuen Regeln sind im Anhang zu § 105 bereits abgedruckt und werden kurz eingeordnet, auch mit Blick auf vor Inkrafttreten des MoPeG bestehenden Handlungsbedarf.

Im geltenden deutschen Recht der Personenhandelsgesellschaft liegt der Schwerpunkt der Rechtsentwicklung weiter auf den Publikumsgesellschaften und der GmbH & Co KG. Weiter an Bedeutung gewonnen hat auch die Partnerschaftsgesellschaft. Die Kommentierung trägt dem durch die Kommentierung der Partnerschaftsgesellschaft im Anhang zu § 160 und insbesondere durch eine **vertiefte Kommentierung der GmbH & Co KG** im Anhang A nach § 177a Rechnung. Separat kommentiert werden auch die **Publikumsgesellschaft** im Anhang B nach § 177a sowie die durch das KAGB neu eingeführte **Investmentkommanditgesellschaft** im Anhang C nach § 177a.

Maßgeblich für die **Fortentwicklung des geltenden Personengesellschaftsrechts** ist die **Rechtsprechung des II. Zivilsenats** des Bundesgerichtshofs. Aktuelle Entscheidungen des II. Zivilsenats sind zur Kommanditgesellschaft, aber auch zum Recht der Offenen Handelsgesellschaft ergangen. Rechtstatsächlich nimmt die Bedeutung der GmbH & Co KG weiter zu, die praktische Leitbildfunktion spiegelt sich für das Recht der Personengesellschaft in der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofs. Die Kommentierung berücksichtigt dies auch im allgemeinen Personengesellschaftsrecht.

Die Aktualisierung der Kommentierung des **Dritten Buchs** (Bilanzrecht) ist in dieser Auflage geprägt durch die weitere Einarbeitung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (**FISG**). Im Nachgang zum Fall Wirecard hat der Gesetzgeber reagiert und die Bilanzkontrolle insbesondere durch die Ersetzung des zweistufigen durch ein einstufiges System grundlegend reformiert. Die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer wurde gestärkt, deren Haftung verschärft und das System der Corporate Governance der Aktiengesellschaft angepasst. Einen weiteren Schwerpunkt der Überarbeitung stellte die Einarbeitung der Reformen dar, die durch das **DiRUG** vorgenommen wurden. Hier wurde insbesondere das System der Offenlegung des Jahresabschlusses nach § 325 ff. HGB reformiert. In dieser Auflage wurden außerdem weitere Probleme behandelt, die mit der Einführung der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** (nichtfinanzielle Berichterstattung) und namentlich der **CSR-RL**, dem **CSRUG** und der Anwendung der daraus folgenden Berichtspflichten in der Berichts- und Prüfungspraxis verbunden sind.

Im **Vierten Buch** waren besonders rechtsprechungsintensiv die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten**. Diese sind **ausführlich in → HGB § 347 Rn. 8–22, 23–40** behandelt, unter anderem zur Dritthaftung, zur Aufklärungsbedürftigkeit, zur Vollständigkeit und Klarheit, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs, → HGB § 347 Rn. 30a),

## Vorwort zur 42. Auflage

sowie zu Kausalität, Schaden und Mitverschulden, Beweislast, Freizeichnung und Verjährung. Die bisher dort zu findende Kommentierung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette wurde erheblich erweitert und findet sich ab dieser Auflage bei den Nebengesetzen (→ **(2) LkSG**).

Der **Handelskauf**, dort vor allem zur Rügepflicht nach § 377 HGG, und die **Kommission**, beides in der Praxis besonders wichtig, sind auch im Hinblick auf die größeren HGB-Kommentare ausführlich erläutert. Bereits berücksichtigt sind die zum 1.1.2022 in Kraft tretenden Neuregelungen des Gewährleistungsrechts in Umsetzung der **Warenkaufrichtlinie** und der **Richtlinie über Digitale Inhalte und Dienste**. Der aktuelle Stand der Diskussion zum Umgang mit den Rechtsfragen der **Corona-Pandemie**, also COVID-19-Pandemie-Gesetz, Verzug, Unmöglichkeit und Wegfall der Geschäftsgrundlage, wird mit weiterführenden Literaturhinweisen bei den Handelsgeschäften erläutert (→ HGB Einl. v. § 343 Rn. 18–21, → HGB Einl. v. § 373 Rn. 52–54).

Im **Transportrecht** war erneut umfangreiche neue Rechtsprechung und Literatur einzuarbeiten. Die mit den Voraufgaben begonnene Einarbeitung des BeckOK sowie von Mankowski, Commercial Law wurde weitergeführt und nochmals vertieft. Ferner wurde in dieser Auflage die Kommentierung der CMR und ADSp ausgebaut und es wurden erneut neue Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet. Bei den CMR wurde die Einbeziehung **ausländischer Rechtsprechung** aus Österreich und der Schweiz fortgeführt und erweitert.

### III.

Bei den **handelsrechtlichen Nebengesetzen** gab es wie jedes Mal wesentliche Änderungen. Neu ist die Kommentierung des zum 1.1.2023 in Kraft tretenden **(2) LkSG** mit ausführlicher Behandlung insbesondere von Anwendungsbereich, Sorgfaltspflichten und Haftung sowie einzelnen Hinweisen auf die anstehenden unionsrechtlichen Verschärfungen. Gleich von drei Reformen betroffen (FISG, G zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften, G zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe) war die **(2a) WPO**. Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten **AGB-Vorschriften** unter **(5) §§ 305–310 BGB** verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für **(2b) AAB-WP**, **(6) Incoterms**, **(8) AGB-Banken** mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel, **(8a) AGB-Sparkassen**, **(9) AGB-Anderkonten**, **(11) ERA**, **(12) ERI** und **(18) ADSp**.

Die **novellierten (6) Incoterms 2020**, die, soweit vereinbart, ab 1.1.2020 gelten, sind vollständig abgedruckt und seit der 40. Aufl. ganz neu kommentiert. Die Incoterms sind nicht nur für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind AGB, **(5) §§ 305–310 BGB** sind demnach zu beachten.

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich die meisten Änderungen wie schon in den bisherigen Auflagen bei **(7) Bankgeschäfte**. Das Bankvertragsrecht hat sich inzwischen zu einem **Kernbereich des Privat- und Handelsrechts** ausgeweitet. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH**, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich bei 2.400 Seiten zeigen, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt um so mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das

## Vorwort zur 42. Auflage

BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb noch mehr als bisher in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Querbezügen**. Das **Bankvertragsrecht** war erneut ein Schwerpunkt der Kommentierungsarbeit zu den Nebengesetzen, auch weil mittlerweile eine ganze Reihe großer Kommentierungen vorliegt. Berücksichtigt wurden dabei vor allem die Kommentierungen zur **EU-Zahlungsdiensterichtlinie II** und ihre Umsetzung im **Zahlungsdiensterichtlinie-II-Umsetzungsg** (ZDRL-II-UG) vom 17.7.2017 mit ganz erheblichen Änderungen des gesamten Zahlungsverkehrsrechts. Für das 3. Kapitel über den **Zahlungsverkehr** ist für die Kommentierung ein anderer Ansatz als der in den meisten BGB-Kommentaren gewählt, also nicht allein §§ 675c–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich nach den verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die ausführlichen Kommentierungen in den Großkommentaren, aber auch von Sprau im Grüneberg und Casper im Baumbach/Hefermehl/Casper, dort Recht des Zahlungsverkehrs, und anderes bankrechtliches Schrifttum gewährleistet. Zu erwähnen sind ferner Änderungen im KWG, zum Geldwäschegesetz, zur Wissenszurechnung (Dieselurteile), zum Konto, zum Datenschutz, zu den Negativzinsen, zu den Zinsanpassungsklauseln bei Prämien-sparverträgen (ua Allgemeinverfügung der BaFin), zum Kartengeschäft, zur AGB-Kontrolle über Nebenleistungsentgelte und zum Sanierungskredit.

Die **(8) AGB-Banken** wurden im Januar und Juli 2018 geändert und mit Mitteilung vom 31.8.2021 an die Mitgliedsbanken an das umstürzende Urteil des BGH vom 27.4.2021 angepasst. Die höchstrichterrechtliche Rechtsprechung macht immer wieder solche Änderungen notwendig, bemerkenswert zuletzt dieses Urteil des BGH zur Unwirksamkeit der Zustimmungsfiktion bei AGB-Änderungen im Verkehr mit Verbrauchern. Das neue Zahlungsdienstleistungsrecht zum 13.1.2018 ist in **(8) AGB-Banken** berücksichtigt. Dasselbe Urteil des BGH hat auch zur sogenannten Streichfassung der **(9) AGB-Sparkassen** vom April 2021 geführt.

Aufgenommen sind auch der Anhang zu den ERA 600 (Akkreditive) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 2.0. vom 1.7.2019, **e.ERA** bzw. **eUCP**, **(11a)** ERA, sowie der Anhang zu den ERI 522 (Inkassi) für die Vorlage elektronischer Dokumente, Version 1.1 ebenfalls vom 1.7.2019, **e.ERI** bzw. **eURC**, Anhang zu **(12a) ERI**.

Die im Zeitraum seit Fertigstellung der letzten Auflage ergangene Rechtsprechung und neu erschienene Literatur zu den hier kommentierten kapitalmarktrechtlichen Vorschriften in **(13) DepotG**, **(14) BörsG**, **(15) Prospekthftung** und **(16) Insiderhandelsverbot** und Ad-hoc-Publizität wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Hier gab es insbesondere bei der Prospekthftung bedeutende Entscheidungen des BGH, die zum Teil nicht unerhebliche Veränderungen mit sich gebracht haben. Das gilt vor allem für den Anwendungsbereich der Prospekthftung im weiteren Sinne. Vor dem Hintergrund der Entwicklung im Prospekthftungsrecht haben sich die Autoren entschlossen, das Prospekthftungsrecht künftig an einer Stelle, in **(15) Prospekthftung**, zu konzentrieren. In einem ersten Schritt wurde die Behandlung der bürgerlich-rechtlichen Prospekthftung hierhin verlagert und im Rahmen einer neuen Einleitung u. a. das Verhältnis der Rechtskomplexe zueinander dargelegt. Künftig sollen auch die prospekthftungsrechtlichen Ausführungen in Anh. § 177a HGB an diese Stelle überführt werden.

Erneut aktualisiert wurde schließlich auch die Kommentierung der **(17) CMR** und der **(18) ADSp**.

## Vorwort zur 42. Auflage

### IV.

Diese Neuauflage ist hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand vom **1.7.2022**; spätere Entwicklungen, vor allem Gesetzesänderungen, die zum Teil erst später in Kraft treten, konnten noch bis Herbst 2022 aufgenommen werden, der Gesetzesstand bis zum **15.9.2022**. Für die zahlreichen Anregungen aus der Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betroffenen leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) und dort vor allem Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung und Leiter der Abteilung Recht, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen hat Herr Wulf Hartmann, Direktor Geschäftsbereich Recht beim Bundesverband deutscher Banken eV, Berlin, dankenswerterweise die neuesten Texte zur Verfügung gestellt und Hintergrundinformationen zu den Änderungen gegeben. In gleicher Weise danken wir Herrn Dr. Abbas Samhat, Rechtsanwalt, Deutscher Sparkassen- und Giroverband eV, Berlin, und Frau Dr. Birgit Seydel, Rechtsanwältin ebd. Geholfen haben am Max-Planck-Institut in Hamburg der wiss. Assistent Nils Rüstmann, im Sekretariat Britta Arp, am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg die wiss. Mitarbeiter Dr. Markus Baschnagel, Fernando Sempere Culler, Tim Henrik Lorenz und Dr. Samuel Wunderlich, im Sekretariat Petra Bühler-Scherer, am Lehrstuhl von Markus Roth in Marburg die wiss. Mitarbeiter Anne-Marie Gerstner, Jan Krabsch und Julian Krüger sowie die stud. Mitarbeiter Monique Robus, Leila Osmanovic, Jiyun Sakin und Ömer Faruk Aynur, am Lehrstuhl Christoph Kumpan in Hamburg die stud. Mitarbeiter Simon Bekele und Otto Maximilian Roth, in der Arbeitsgruppe von Patrick C. Leyens in Bremen die wiss. Mitarbeiter Julius Goetsch und Valentin Hubert. Das Sachregister hat erneut Frau Dr. Martina Schulz, Rechtsanwältin, bearbeitet. Im Verlag C.H. Beck haben Matthias Hoffmann und Martina Schöner die Drucklegung begleitet. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit gebührt unseren Mitarbeitern und den Mitarbeitern des Verlags ganz besonderer Dank.

Hamburg, Bremen, Freiburg i.Br.  
und Marburg  
Oktober 2022

Klaus J. Hopt, Christoph Kumpan, Patrick C. Leyens, Hanno Merkt,  
Markus Roth